

19.06.2019

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
- Drucksache 17/5979 (Neudruck) -

2. Lesung

Zweites Gesetz zur Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen

Berichterstatter

Abgeordnete Heike Gebhard

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/5979 (Neudruck) – wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 19.06.2019/Ausgegeben: 26.06.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Zweites Gesetz zur Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen“ - Drucksache 17/5979 (Neudruck) - wurde am 22. Mai 2019 nach der 1. Lesung vom Plenum an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales überwiesen.

Nach § 23 Abs. 2 APG NRW und § 35 Abs. 3 APG DVO hat die Landesregierung den Auftrag, beginnend mit dem Inkrafttreten des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW), dessen Wirkungen sowie die der hierauf beruhenden Verordnung, insbesondere im Hinblick auf das Erreichen der Gesetzesziele der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgungsstruktur für die pflegebedürftigen Menschen und einer auskömmlichen Bemessung der damit geregelten Investitionskostenrefinanzierung für die Pflegeeinrichtungen, zu überprüfen und dem Landtag über die Erfahrungen mit dem Gesetz und der hierzu ergangenen Verordnung (APG DVO) bis zum 31. Juli 2019 zu berichten. Vom Ergebnis dieses Berichtes wird abhängen, ob und inwieweit eine umfassende Novellierung des APG und der zugehörigen Durchführungsverordnung (APG DVO) geboten sein wird.

Zu beachten ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt, dass die stationären Pflegeeinrichtungen, deren Trägerin oder Träger zumindest auch über langfristige Anlagegüter im Eigentum verfügt (ca. 1.200) und die nach diesem Gesetz erstmals spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2017 über die anerkennungsfähigen Investitionskosten beschieden worden sind, Festsetzungsbescheide nach § 12 APG DVO haben, die gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 APG NRW lediglich bis zum 31. Dezember 2019 gültig sind.

Durch die mit dem vorgelegten Gesetzentwurf erfolgende Verlängerung der Gültigkeit der Festsetzungsbescheide bis zum 31. Dezember 2021 kann vermieden werden, dass parallel zur Beratung des Berichts zu den Wirkungen von Gesetz und Verordnung im Landtag in der zweiten Jahreshälfte 2019 ein Bescheidverfahren für die Pflegeeinrichtungen mit Gebäuden im Eigentum des Trägers durchgeführt werden muss. Ein solches Vorgehen ist deshalb anzustreben, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Bericht zu dem Ergebnis kommt, dass Regelungen zur Anerkennung und Festsetzung der Investitionsaufwendungen geändert werden sollten. Die vorgeschlagene Verlängerung der Gültigkeit der vorliegenden Bescheide verhindert, dass es zu Widersprüchen zwischen dem Inhalt der auf jetziger Rechtsgrundlage zu erlassenden neuen Bescheide und den Ergebnissen des Berichts kommt. Dies ist auch aus Gründen der Rechtssicherheit sachgerecht. Ein mögliches Novellierungsverfahren kann bis Mitte des Jahres 2020 abgeschlossen werden. Beschlossene Gesetzesänderungen könnten gegebenenfalls unmittelbar in dem dann in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2020 durchzuführenden Bescheidverfahren Berücksichtigung finden.

Im Weiteren wird auf die Drucksache 17/5979 (Neudruck) verwiesen.

B Beratung

Der Gesetzentwurf wurde in der 53. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 19. Juni 2019 erstmals aufgerufen und es wurde eine Abstimmung über den Gesetzentwurf zur Beschlussempfehlung an das Plenum herbeigeführt (Ausschussprotokoll 17/671).

Da der Gesetzentwurf vornehmlich eine Fristverlängerung der vorliegenden Rechtslage regelt und eine Evaluierung des APG NRW bevorsteht, könne man dem vorliegenden Gesetzentwurf seine Zustimmung geben. Nach Vorliegen des avisierten Erfahrungsberichts könne sich der Ausschuss sodann erneut mit dem Gesetz befassen.

C Abstimmung

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 17/5979 (Neudruck) einstimmig zur Annahme.

Heike Gebhard
(Vorsitzende)